

93520/1-IX/3/99

OR DI. MARES / 218

Erlass, RS 27

Betreff: Kesselgesetz;  
Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung

Mit der am 9. Oktober 1998 verlautbarten Verordnung über die Aufstellung von Druckbehältern, Druckbehälter-Aufstellungs-Verordnung, DBA-VO, BGBl. II, Nr. 361/1998, werden für die dort angeführten Behälter die grundlegenden Anforderungen des § 8 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, hinsichtlich der Aufstellung von Druckbehältern umgesetzt.

Mit dieser Verordnung wird die ÖNORM M 7323, ausgegeben am 1. August 1995, über die Aufstellung ortsfester Druckbehälter zum Lagern von Gasen verbindlich erklärt. Damit folgt die Verordnung der europäischen Rechtspraxis, wonach grundlegende Anforderungen in Gesetzen und Verordnungen, Detailregelungen in



Normen gefasst werden. Diese Konzeption hat sich als geeignet erwiesen, auch für komplexe Zusammenhänge eine flexible Fortschreibung des Standes der Technik zu ermöglichen. Den Anwendern steht somit ein modernes technisches Regelwerk, welches den neuesten Stand der Sicherheitstechnik repräsentiert, zur Verfügung.

Der Schwerpunkt der Regelungen liegt in vorbeugenden Schutzmaßnahmen. Eine differenzierte sicherheitstechnische Betrachtungsweise schadensbegrenzender Maßnahmen führte zu gefahrenspezifisch begründeten Schutzzonen und –abständen, wie Brandschutzabständen und Ex-Schutzzonen. Damit wird erhöhte Sicherheit gegenüber bisher angewandten Regelungen erzielt, die nur einzelne der genannten Gefährdungsaspekte berücksichtigten.

Der Geltungsbereich der Verordnung ist auf Lagerbehälter beschränkt, die entsprechende Definition findet sich in § 2 Abs 1. Beim Lagern von Gasen befinden sich diese unabhängig vom Verwendungszweck nicht ständig in Arbeitsprozessen, sondern werden in Druckbehältern für die entsprechenden Arbeiten bereitgehalten. Solche Druckbehälter sind beispielsweise Flüssiggasbehälter für Heizzwecke oder Druckbehälter zum Lagern von Schweissgasen, die in angeschlossenen Betrieben für Arbeitsprozesse Verwendung finden. In Verfahrensanlagen (Chemische Industriebetriebe, Raffinerien), deren Druckbehälter nicht als Lagerbehälter eingestuft werden können, muss die Sicherheit gemäß § 8 Kesselgesetz auf andere Weise gewährleistet werden. Solche Maßnahmen können aus einer Anlagenüberwachung bestehen, welche die wesentlichen Betriebsparameter der Druckbehälter, Erfassung von Leckagen, Brandmeldungen sowie Brandbekämpfung umfasst.

Um auf Aufstellsituationen eingehen zu können, die im Einzelfall besondere Gefährdungen erwarten lassen, die mit den Bestimmungen der ÖNORM M 7323 nicht abgedeckt sind, wurden mit dem § 5 "Sonstige Regeln für die Aufstellung" in die Verordnung aufgenommen. Dies eröffnet die Möglichkeit, bei den durchzuführenden Genehmigungsverfahren weitere Maßnahmen zur Abdeckung besonderer



Gefährdungen setzen zu können. Es ist jedoch zu beachten, dass Störfälle von dieser Verordnung nicht erfasst werden, sondern die Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, anzuwenden ist.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, sind die Kesselprüfstellen gemäß § 6 Abs. 2 des DBA-VO verpflichtet, nach anderen Rechtsvorschriften (zB nach den Gassicherheitsgesetzen der Länder) erteilte Bewilligungen für die Aufstellung eines Druckbehälters insofern anzuerkennen, als anlässlich der ersten Betriebsprüfung gemäß § 13 Kesselgesetz die Art der Aufstellung des Druckbehälters nur nach dieser erteilten Bewilligung zu überprüfen ist, wenn ihr die materiellen Bestimmungen bzw. die Anforderungen des § 8 Abs. 1 und 2 des Kesselgesetzes und der DBA-VO zugrunde liegen. Andererseits können im Rahmen von Genehmigungsverfahren die durch die Kesselprüfstellen durchgeführten Prüfungen hinsichtlich der Aufstellung berücksichtigt werden. Hiemit sollte eine Verwaltungsvereinfachung bei den Genehmigungsverfahren und eine gleichzeitige Entlastung der genehmigenden Behörden erreicht werden.

Frau Landeshauptmann und die Herren Landeshauptmänner werden eingeladen, hievon die im do. Wirkungsbereich mit dem Kesselgesetz befassten Behörden zu informieren. Weitere betroffene Stellen werden von hier aus direkt informiert.

Wien, am 15. Februar 1999

Für den Bundesminister:

SL iV Dr. Dittenberger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

